

Haushaltssatzung

der Gemeinde Mörsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mörsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.339.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 782.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 270 v.H.
für sonstige Grundstücke (B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 389.933 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

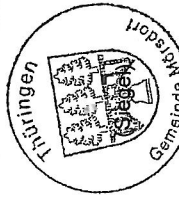
§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

Gemeinde Mörsdorf, den 20.01.2016



[Handwritten signature]

Lehmann / Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o. g. Satzung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mörsdorf wurde am 14.12.2015 mit Beschluss Nr. DS-GR03/036/2015 durch den Gemeinderat Mörsdorf beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2015 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Haushaltssatzung mit ihrer bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 07.01.2016 eingegangenen Eingangsbestätigung. Die Würdigung des Haushaltes liegt mit Schreiben vom 19.01.2016 vor.

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.